

## Recht

# Planfreigaben und Haftung

Häufig entsteht Streit zwischen den Parteien, wenn der Auftraggeber Montagepläne des Auftragnehmers zur Ausführung freigibt und im Nachhinein der Auftraggeber trotzdem Mängel rügt. Auftragnehmer vertreten in diesen Fällen vielfach die Auffassung, der Auftraggeber habe sich mit dem Inhalt der freigegebenen Pläne einverstanden erklärt, weshalb er keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen könne, soweit die ausgeführte Leistung den freigegebenen Plänen entspricht. Gerade zur Vermeidung von Streitpunkten habe sich der Unternehmer die Pläne freizeichnen lassen. Dies ist häufig eine Fehleinschätzung.

Grundsätzlich ist und bleibt der Auftragnehmer für seine Leistung allein verantwortlich. Ist dem planenden Auftragnehmer in seinen Plänen ein Fehler unterlaufen, kann er dem Auftraggeber kein Mitverschulden im Hinblick darauf entgegenhalten, dass weder der von ihm beauftragte Architekt, noch er selbst den Fehler bemerkt und die Planung dennoch zur Ausführung freigegeben hat. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen, die das OLG München mit Urteil vom 04.05.2010 - 9 U 4557/09 zur Planverantwortung entwickelt hat. Auch nach einer Planfreigabe bleibt der Unternehmer für die Richtigkeit seiner Planung und der darauf aufbauenden Ausführung verantwortlich.

Eine Mithaftung des Auftraggebers kommt aber in Betracht, wenn die Parteien im Bauvertrag ausdrücklich vereinbaren, dass der Unternehmer seine Leistung nur nach zuvor vom Auftraggeber geprüften und freigegebenen Montageplänen beginnen darf.

In einem Fall, den das OLG Karlsruhe, Urteil v. 12.04.2016 – 8 U 174/14 - zu entscheiden hatte, hatten die Parteien dies so im Vertrag ausdrücklich vereinbart. Zur Erstellung seiner Montagepläne wurden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Architekten-Detailpläne übergeben, die bereits fehlerhaft waren. Bei gehöriger Prüfung hätte dem Unternehmer auffallen können, dass das im Vertrag vorgesehene Volumen des Pelletlagers nicht erreicht werden kann. Der Unternehmer fertigte aufbauend auf diesen mangelhaften Plänen, Montagepläne, die weitere Mängel aufwiesen, die jedoch nach Vorlage und Prüfung vom Auftraggeber zur Ausführung freigezeichnet wurden.

Das OLG Karlsruhe hat dem Auftraggeber seinen gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemachten Schadensersatzanspruch um 50% im Wege des Mitverschuldens gekürzt (§ 254 BGB). Da der Auftragnehmer mit seinen Arbeiten erst dann beginnen durfte, nachdem die Freigabe seiner Montagepläne erfolgt war, handelt es sich bei der Prüfung und Freigabe der Pläne um eine vertraglich vereinbarte notwendige Mitwirkungshandlung, zu der sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet hat. Bei dieser Prüfung hätten die Fehler erkannt werden müssen. Die mangelhafte Prüfung gehe in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers. Erschwerend komme hinzu, dass bereits sein an den Auftragnehmer übergebener Plan mangelhaft war.

Der Auftraggeber schuldet dem Unternehmer zuverlässige Pläne und Unterlagen. In

der Regel werden diese von eingeschalteten Fachleuten erstellt. Diese Pläne hat der Unternehmer eigenverantwortlich zu prüfen, ob er darauf aufbauend ein mangelfreies Werk erstellen kann. Vereinbaren die Parteien jedoch darüber hinausgehend, dass der Auftragnehmer erst nach einer Prüfung und Freigabe seiner darauf aufbauenden Pläne tätig werden darf, geht die Verantwortung insoweit an den Auftraggeber zurück. Er muss sich dann Fehler der von ihm eingeschalteten Planer nach § 278 BGB zurechnen lassen. Ob die Entscheidung bezüglich der Haftungsquote zu dem gleichen Ergebnis geführt hätte, wenn die dem Auftragnehmer übergebenen Pläne mangelfrei gewesen wären, hängt davon ab, welches Fachwissen vom Unternehmer erwartet werden darf. Das OLG Brandenburg hatte einem Unternehmer ein Mitverschulden von 25 % entgegengehalten, weil er Fehler in der übergebenen Planung nicht erkannt und gegenüber dem Bauherrn gerügt hatte. Handelt es sich um Fehler, die ein Auftragnehmer nicht erkennen kann, weil sie die speziellen Kenntnisse eines Fachplaners voraussetzen, kann die Haftungsquote des Auftraggebers auch höher ausfallen.

Der Ingenieur muss sich bewusst sein, dass die Planverantwortung überwiegend auf ihn zurückfällt, wenn im Vertrag eine Prüfung und Freigabeverpflichtung des Auftraggebers explizit vereinbart ist.

**Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.**  
**Fachanwältin für**  
**Bau- und Architektenrecht**  
**Fachanwältin für Vergaberecht**

## Bauproduktenrecht

# Vollzug des Bauproduktenrechts

Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13

Bauaufsichtlicher Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016

Aufgrund des EuGH Urteils vom 16. Oktober 2014 (C-100/13) hat das Deutsche Institut für Bautechnik vorsorglich die Grundlage

für die Anwendbarkeit von Bauprodukten nach harmonisierten europäischen Normen zum 15. Oktober 2016 geändert, was zu einem Wegfall des Ü-Zeichens für viele Bauprodukte geführt hat.

Das ausführliche Schreiben des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 2016 ist auf der Seite der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz unter [www.ing-rlp.de](http://www.ing-rlp.de) verlinkt.

